

Das Gutachten Hans Khüenings über die Tiroler Landmiliz vom Juni 1633

Text der abgebildeten beiden Seiten aus dem Gutachten [Groß- und Kleinschreibung sowie Interpunktion normalisiert]:

[vorangehende Seite: Die Befehlshaber betuern, dass sie *khainen Bürger oder Underthanen mit Straichen oder andern im Krieg wolbefuegten Mitlen antasten, vil weniger zu ainer Leibs- oder gar Lebens]straf anziehen, sondern sich des Rotierns unnd Widerstandt des Täthers unnd seiner Gespanschafft, wo nit gleich in puncto zu Veldt, doch zu Haus befürchten müessen. Zum Fünfften bedarf das Landtvolckh, so kein Hunger leiden mögen, grossen Verlag und Fürsehung an Profiantd, dann die Reichen wöllen überflüßig haben, das khein Zuefuhr an Wein, Fleisch unnd Brodt erkleckhlich, wie sy auch darauf spendirn. Die Armmen khönnen aus Gewonhait Vilfreßens khein Noth gedulden unnd ausstehen, lauffen ehe Zeit von den Fahnen, wissen, das es nit den Halß gilt oder bisher khainer am Leben gestrafft worden. Möcht hingegen fürgeworffen werden, das die geworbnen Soldaten auch Landtskhinder sein und nit alle für solche Fresser anzogen werden khönnen. Darauf gib ich Antwort: Wann das Landtvolckh der strenngen Kriegsdisciplin und fürgelesenen scharffen Articlsbriefen unndterworffen sein solten, das ain Milita- Underthanen sowol als ain geworbner Soldat den Hunger und Khumer ausstehen würdt; und hab ich unter meiner Compagnia auch selbst vil Landtkinder, die sich neben andern gueten, redlichen Soldaten nun mehr in das 5. Monat mit dem druckhnen Prodt und Wasser (laidier) behelfen müessen. Was ist Ursach? Das sy der scharffen Kriegsordnung und strengen Disciplin, darzue sy globt und geschworen haben, bey Leib- und Lebensstraff unterworffen sein, soliche Nott ausstehen unnd gedulden müessen. Andere mehr Ursachen wähen fürzustellen; weil aber theils in vorgeenden und hernachvolgenden anzogen werden, wil ich Khürze halber soliche weiter zu setzen undterlassen.*

Wann dann aus obgehörten Ursachen das Milita- oder Landtvolckh dem jetzigen antroenden Feindt genuegsamen Widerstandt zu thuen nit gewaxen oder tauglich [...].

In den Jahren 1604/05 hatte der damalige Gubernator und nachmalige Landesfürst von Tirol, Erzherzog Maximilian III., eine grundlegende Neugestaltung des Tiroler Landesdefensionswesens durchgesetzt; die Idee der Verteidigung des Landes durch die eigenen Untertanen statt durch kostspielige, unzuverlässige und die Zivilbevölkerung bedrückende Söldnerheere stand zu diesem Zeitpunkt im ganzen Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Schwung, war freilich weder in Tirol noch in den anderen österreichischen Erblanden noch im benachbarten Ausland (Bayern, Venedig) neu, sondern reicht bis in das Spätmittelalter zurück. In Tirol hatte Kaiser Maximilian I. dem Aufgebot der Untertanen (dem „Zuzug“) mit dem so genannten „Landlibell“ von 1511 (so die erst Mitte des 16. Jahrhunderts aufgekommene Bezeichnung für den Landtagsabschied vom Juni 1511) eine für die nächsten Jahrzehnte dauerhafte Grundlage gegeben. Die Reformen Erzherzogs Maximilians III. brachten Anfang des 17. Jahrhunderts jedoch weitreichende Neuerungen: Zunächst wurden die „Anschläge“, also die von den Gemeinden zu stellenden Mannschaftskontingente, deutlich erhöht. Außerdem ging man von der bislang gepflogenen und ineffizienten Praxis ab, die zuzugspflichtigen Männer erst im Ernstfall aus der Menge der wehrtauglichen Männer auszusuchen und in den Kampf zu schicken: Nun wurden ständige Ausschüsse zuzugspflichtiger junger Männer gebildet, die von besoldeten Befehlshabern regelmäßig im Waffengebrauch exerziert wurden (geplant war ca. alle zwei Wochen an Sonn- und Feiertagen) und im Bedarfsfall sogleich Gewehr bei Fuß bereit stehen sollten. Neben dem kontinuierlichen Waffentraining und der Schaffung eines „Unteroffizierskorps“ stellten die Einführung einheitlicher Uniformen (die sich jedoch angesichts der damit verbundenen Finanzierungsprobleme nicht durchsetzte) und einer eigenen Militärgerichtsbarkeit im Kriegsfall weitere grundlegende Neuerungen dar: Der Zugriff des frühmodernen Staates auf die militärische Leistungskraft seiner Untertanen war damit deutlich erhöht worden.

Dennoch: Während des Dreißigjährigen Krieges (insbesondere während des Engadiner Krieges 1620/24 und der Bedrohung der Tiroler Nordgrenze durch die vorrückenden Schweden ab 1632) vermochte die neue Tiroler Landmiliz die in sie gesetzten Erwartungen in keiner Weise zu erfüllen: Je länger die kriegerischen Auseinandersetzungen dauerten, desto schwieriger wurde es, die zuzugspflichtigen Männer zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu bewegen: Viele verweigerten von

vornherein den Zuzug, viele – teilweise das gesamte Aufgebot einer Stadt oder eines Gerichts – kehrten eigenmächtig von ihrem Einsatzort nach Hause zurück. Wobei man dies nicht auf mangelnden Kampfwillen zurückführen kann: Die Verpflegung im Einsatz, für die eigentlich die landesfürstlichen Behörden hätten sorgen müssen, war schlecht bis nicht vorhanden, vom geschuldeten Sold im Feld sahen die meisten Landmilizionäre nichts; zudem warteten daheim die Angehörigen, die unter Umständen für ihren Lebensunterhalt auf den Verdienst des Ernährers angewiesen waren und die dessen Abwesenheit im Feld schmerzlich zu spüren bekamen. Besonderen Unwillen erregte es, wenn zu guter Letzt auch noch Söldnertruppen im Hinterland in ihren Quartieren liegen blieben – in einer Zeit, die noch keine Kasernen kannte, also in den Bauern- und Bürgerstuben -, während die Landmiliz in die gefährdeten Landesteile abrücken musste. Kurz gesagt: Die hohen Verweigerungs- und Desertionsraten lagen weniger im Mutwillen, der Faulheit oder mangelnden Wehrbereitschaft der „Ausgeschossenen“ begründet als vielmehr in den organisatorischen Rahmenbedingungen. Dass man dem Exerzieren skeptisch bis ablehnend gegenüberstand, hatte sich bereits gleich nach der Einführung desselben gezeigt: Dieser Widerwille fand in entsprechend hohen Abwesenheitsquoten seinen Niederschlag.

Schon bald nach Abflauen der ersten akuten „Schwedengefahr“ 1632/33 stellte man in Tirol Überlegungen an, wie man die enttäuschenden Resultate der Landmiliz verbessern könnte. In diesem Zusammenhang wurden auch eine Vielzahl von Gutachten von Militärsachverständigen eingezogen, die als Grundlage für weitere Diskussionen dienen sollten. Eines dieser Gutachten ist die gegenständliche Schrift des Söldnerhauptmanns Hans Khüening (zugleich Kammerrat in Innsbruck). Manches wird von ihm richtig gesehen: Er streicht so beispielsweise die Veränderungen im Kriegswesen während der vergangenen Jahrzehnte und namentlich die Brutalisierung der Kriegsführung hervor; außerdem weist er darauf hin, dass das Tiroler Defensionswesen zur Verteidigung gegen die kurzzeitige militärische Attacke seitens eines quantitativ etwa gleich starken Nachbarterritoriums gedacht sei, nicht aber zur Abwehr der jahrelangen Bedrohung durch einen zahlenmäßig haushoch überlegenen Gegner wie Schweden. Zutreffend erkennt er, dass viele ausrückenden Männer daheim Frau und Kind hatten und daher bestrebt sein mussten, wieder gesund nach Hause zurückzukehren und allzu gefährvolle

Situationen tunlichst zu vermeiden. Die allen Zuzugspflichtigen offen stehende Möglichkeit, statt ihrer selbst einen von ihnen finanzierten Ersatzmann ins Feld zu schicken, wird von ihm ebenfalls mit Skepsis betrachtet: So mancher sende demzufolge einen *ungeschickhten und armen Muetling, er sey tauglich oder nit, wann er nur die Lückhen füllen unnd seines Principaln Nammen vertretten khann*. In der Tat waren bei der Stellung von Ersatzleuten Missbräuche recht häufig, zumal diese Praxis überdies zwischen Ärmeren und Bessergestellten nachweislich für böses Blut sorgte: Erstere mussten selbst ihre Haut zu Markte tragen, während die Wohlhabenderen sich auf diese Weise der Dienstpflicht entziehen konnten.

Im Übrigen sieht der Gutachter Khüening viele Fehler in der Organisation der Landmiliz selbst begründet, wobei seine Perspektive stark von seinen Erfahrungen bei der Söldnertruppe geprägt ist. Besonders anschaulich zeigt sich dies bei seinen hier wiedergegebenen Ausschnitten über die Versorgungsdefizite beim Aufgebot: In harschen Worten wird hier die Verwöhntheit der Untertanen gegeißelt, die nicht bereit seien, Entbehrungen zu ertragen; im Gegensatz dazu macht er darauf aufmerksam, dass geworbene Söldner – die sich ja im Fall des Regiments Wolkenstein auch zu einem Großteil aus Landeskindern rekrutierten – sehr wohl Hunger und Not ausstehen könnten. Seine Schlussfolgerung ist bestechend einfach: Er macht nicht primär Vorschläge für eine Verbesserung der im Allgemeinen erbärmlichen Versorgungslage der Aufgebote, sondern will die in Söldnerheeren praktizierte Kriegsdisziplin und das Kriegsrecht auch bei der Landmiliz einführen und so dank der abschreckenden Wirkung drakonischer Strafdrohungen die Einsatz- und Kampfesfähigkeit der Landmiliz erhöhen. Ein Kernproblem hatte Khüening dabei richtig erkannt: Zwangsmittel zur Durchsetzung von Kriegszucht und Disziplin innerhalb der Miliz fehlten weithin: Fahnenflüchtige Landmilizionäre oder Dienstverweigerer mussten ungeachtet aller Vorschriften und landesfürstlichen Mandate, die diesfalls strenge Sanktionen vorsahen, wenn überhaupt maximal mit einer Gefängnisstrafe von wenigen Tagen oder einer geringen Geldbuße rechnen; erschien jemand nicht beim Exerzieren, hatte er gute Chancen, damit ungestraft durchzukommen. Das hatte mehrere Ursachen: Erstens waren die Dimensionen dieser Phänomene einfach zu groß, als dass man mit Strafen rigoros hätte durchgreifen können: Es war kaum möglich, zur Statuierung eines Exempels fast sämtliche „Ausgeschossenen“ eines Gerichts bzw. einer Stadt streng zu bestrafen, ohne Unwillen und vielleicht sogar eine Unruhe zu provozieren (dies vor allem

angesichts der Tatsache, dass viele Zuzugspflichtige durch ihre Verweigerung ja nur auf die strukturellen Defizite der Landmilizorganisation wie beispielsweise die mangelhafte Verpflegung reagierten, was die Regierung und der Geheime Rat erkannten und bei der Festlegung allfälliger Strafen berücksichtigten). Zweitens hätten überdies die Tiroler Landstände entschieden gegen ein solches Vorhaben Stellung bezogen: Denn in der Tat war die Idee, im Aufgebotsfall das in Söldnerheeren geltende Kriegsrecht in etwas abgemilderter Form auch auf die Landmiliz zur Anwendung zu bringen, bereits vor Khüening diskutiert worden, jedoch am Widerstand der Städte und Gerichte gescheitert. Zwar waren die Zuzugspflichtigen beim Exerzieren der Weisungsgewalt ihrer Befehlshaber unterworfen, doch für Strafen waren die lokalen zivilen Obrigkeiten zuständig, welche es häufig mehr mit den „Ausgeschossenen“ als mit den militärischen Vorgesetzten hielten. Diese konnten überdies nicht auf das in Söldnerheeren übliche Mittel der körperlichen Züchtigung ihrer Untergebenen zurückgreifen: Dies war ihnen grundsätzlich ohnehin streng untersagt (um die Miliz nicht in Misskredit zu bringen). Einen zweiten Grund bringt Khüening auf den Punkt, indem er darauf hinweist, dass ein gewalttätiger Befehlshaber mit aktivem Widerstand seitens des Angegriffenen, seiner Verwandten und Freunde rechnen müsste.

Was sind nun – abgesehen von der propagierten strengen Handhabung der Kriegsdisziplin auch innerhalb der Landmiliz – die hauptsächlichen Verbesserungsvorschläge Khüenings? Er schlägt vor, auf Kosten der Städte und Gerichte (!) zwei ständig exerzierte Regimenter à 3000 Mann auf die Beine zu stellen, die jederzeit einsatzbereit sein sollten; auf diese Weise müssten bei insgesamt etwa 80.000 wehrfähigen Männern in Tirol nur je zehn bis fünfzehn einen Söldner unterhalten. Aufgrund der geographisch und strategisch günstigen Gebirgslage Tirols müsste man mit diesem Kontingent bei einem Großteil aller Bedrohungsszenarien das Auslangen finden; wenn dies ausnahmsweise nicht der Fall sei, könne man 3000 bis 6000 Untertanen und diese in die beiden stehenden Söldnerregimenter eingliedern: *Da werden sy mit genuessamen Obristen, Capitänen, hohen und nidern Bevelchshabern ohne weitem Uncossten versehen sein und im Exerciern unnd Kriegsordnung in ainem Monat mehr Erfahrung bekhommen, als sy in 10 Jarn bei Haus lehrnen können.*

Diese Vorschläge haben freilich bei objektiver Betrachtung erhebliche Schwachstellen, die ihrer Realisierung im Wege standen: Erstens hätte das Konzept Khüenings bedeutet, dass ausschließlich die beideren unteren Stände für Finanzierung der Landesverteidigung hätten aufkommen müssen, wohingegen Adel und Prälaten mit keinem einzigen Gulden belastet worden wären. Allein aus diesem Grund war seitens der Landesfürstin Claudia an eine Umsetzung nicht zu denken. Außerdem mag sich in der Theorie der Plan, im Bedarfsfall einfach Untertanen in Söldnerregimenter zu stecken und so den chronischen Mangel an Befehlshabern und an Kriegsdiziplin zu beheben, schön anhören. Allerdings war er zum Scheitern verurteilt: Zwischen Untertanen und Söldnern, die in den Quartieren in ständigem Kampf um die beschränkten Nahrungsmittelressourcen standen, herrschte ein mehr als angespanntes Klima. Außerdem (oder deshalb) war das Sozialprestige von Söldnern während des Dreißigjährigen Krieges denkbar schlecht: Die Tiroler hätten sich sicherlich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt, Seite an Seite mit den ihnen verhassten „schlimmen Buben“ Dienst tun zu müssen.

1636 kam es schließlich mit Zustimmung der Tiroler Stände zu einer Reform der Landmiliz: Sie wurde von 20.000 auf 8000 Mann reduziert, die fortan in vier Regimenten à sechs Kompanien unterteilt waren. Der Aufbau dieser Kompanien folgte jener bei der Söldnertruppe, wodurch sich eine deutliche Verbesserung des Zahlenverhältnisses zwischen Befehlshabern und „Ausgeschossenen“ ergab (was den Finanzbedarf der Landmiliz natürlich entsprechend erhöhte).